

**Konzept zur Bestimmung der Finanzierungslücke im
Sinne von Art.46 Abs.9 der Allgemeinen Gruppenfreistel-
lungsverordnung (VO (EU) Nr.651/2014)**

**für die Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nachhalti-
ger Wärmeversorgungssysteme vom 04. August 2023**

Inhalt¹

1. Anwendungsbereich	1
2. Höchstgrenzen der Förderung	1
3. Definitionen.....	2
4. Verfahren zur Ermittlung der Finanzierungslücke.....	4
4.1. Darstellung des rechnerischen Verfahrens.....	4
4.1.1. <i>Berechnung der Kapitalwerte</i>	4
4.1.2. <i>Berechnung des Kalkulationszinssatzes</i>	5
4.1.3. <i>Zweckbindungszeitraum/Bindungsfrist</i>	6
4.1.4. <i>Bezugszeitraum</i>	6
4.1.5. <i>Beginn des Abzinsungszeitraums</i>	7
4.1.6. <i>Auswertung</i>	7
4.1.7. <i>Interpretation der Ergebnisse</i>	7
4.1.8. <i>Prüfung der Angaben des Beihilfeempfängers durch die Bewilligungsstelle</i>	7
4.1.9. <i>Zeitpunkt der Bestimmung</i>	7
4.1.10. <i>Finanzierung gekürzter Beträge</i>	8
5. Darstellung der Berechnung mittels Berechnungshilfe (Excel-Tool)	8

¹ Die Inhalte dieses Konzeptes sind mit freundlicher Genehmigung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt überwiegend dem *Konzept zur Bestimmung der Finanzierungslücke für Förderrichtlinien im Land Sachsen-Anhalt* entnommen

1. Anwendungsbereich

Der Bereich der Klima- und Umweltbeihilfen hat in der Förderperiode 2021-2027 eine besondere Bedeutung erhalten. Hierzu hat das Land Schleswig-Holstein unter anderem die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nachhaltiger Wärmeversorgungssysteme in ihrer Fassung vom 04. August 2023, veröffentlicht im Amtsblatt Schl.-H. S.2091, (im Folgenden: Wärmerichtlinie) erlassen. Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinie stellen regelmäßig Beihilfen im Sinne des Art.107 Abs.1 AEUV dar und können auf Rechtfertigungsebene nach Maßgabe des Art.46 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung² (AGVO) freigestellt sein. Inhaltlich bezieht sich Art.46 AGVO auf folgende Maßnahmen:

Investitionsbeihilfen

- für den Bau, Erweiterung oder die Modernisierung energieeffizienter Fernwärme- und/oder Fernkältesysteme, dazu zählen auch der
- der Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung von Wärme- oder Kälteerzeugungsanlagen (einschl. Wärmepumpen) und / oder von Wärmespeicherlösungen und/oder des Verteilnetzes

Die AGVO sieht verschiedene Begrenzungen vor, die bei der Berechnung der maximal zulässigen Förderhöhe berücksichtigt werden müssen. In Bezug auf die Förderung nachhaltiger Wärmeversorgungssysteme sind dabei die Regelungen des Art.46 Abs.7 bis 9 AGVO maßgeblich. Während nach Abs.7 und 8 bestimmte Förderquoten nicht überschritten werden dürfen, bietet Abs.9 die alternative Möglichkeit, die Beihilfeintensität mittels der sogenannten Finanzierungslücke zu berechnen. Um eine einheitliche Berechnungsmethodik für Bestimmung der maximal zulässigen Beihilfeintensität mittels der Finanzierungslücke zu gewährleisten, soll das vorliegende Konzept für sämtliche Förderungen, die auf Grundlage der Wärmerichtlinie bewilligt werden, Anwendung finden.

2. Höchstgrenzen der Förderung

Förderquote gemäß Förderrichtlinie

Auf Landesebene ist eine Förderung nach o.g. Förderrichtlinie aus EFRE-Mitteln mit einer Förderquote von bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten möglich, die für kleine und mittlere Unternehmen mit Hilfe von Landesmitteln auf bis zu maximal 50 Prozent aufgestockt werden kann. Diese Höchstgrenzen gelten ausschließlich für die Förderung auf Landesebene. Etwaige Bundesförderungen bleiben bei der Berechnung außer Acht, müssen jedoch bei der Berechnung der nachfolgend beschriebenen Beihilfeintensität berücksichtigt werden.

Maximale Beihilfeintensitäten gemäß EU-Beihilferecht

Ein staatlicher Zuschuss, der die Voraussetzungen einer Beihilfe im Sinne von Art.107 Abs.1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllt, kann grundsätzlich nur dann nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU-

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO), ABl. L 187, S.1, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (Amtsblatt EU L 167/1 vom 30. Juni 2023)

Kommission (AGVO) von der Anmeldepflicht des Art.108 Abs.3 AEUV freigestellt sein, wenn sämtliche Voraussetzungen eines Freistellungstatbestandes vorliegen.

Bei der Förderung der Wärmenetze kommt Art.46 AGVO zur Anwendung. Die Beihilfeintensität nach Art.46 Abs.7 darf 30 Prozent nicht überschreiten. Bei kleinen Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Die Beihilfeintensität ist gemäß Art.2 Nr.26 AGVO die in Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Beihilfe vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.

Nach Art.46 Abs.8 kann die Beihilfeintensität bei Investitionen, bei denen ausschließlich erneuerbare Energiequellen, Abwärme oder eine Kombination aus beiden zum Einsatz kommen, um 15 Prozentpunkte erhöht werden.

Um eine Freistellung nach Art.46 AGVO Abs.7 und 8 zu bestätigen, muss die maximale Beihilfeintensität zwingend eingehalten werden. Um dies festzustellen müssen, anders als bei der Förderquote gemäß Förderrichtlinie, sämtliche staatliche Förderungen berücksichtigt werden. Dieses Erfordernis ergibt sich aus Art.8 Abs.3 lit. b) AGVO, wonach Beihilfen, die nach der AGVO freigestellt sind, zwar grundsätzlich mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden können, allerdings nur, wenn dadurch die zulässige Beihilfehchstintensität bzw. der zulässige Beihilfehchstbetrag nicht überschritten wird.

Alternativ zur Berechnung über Art.46 Abs.7 AGVO ist es zulässig, die maximale Beihilfeintensität über die sogenannte Finanzierungslücke zu ermitteln. Nach Art.2 Nr.118 der AGVO sind darunter vereinfacht ausgedrückt die Nettomehrkosten zu verstehen, die anhand der Differenz der Kapitalwerte zweier Szenarien berechnet werden. Unterschieden wird dabei zwischen dem geplanten zuwendungsfähigen Vorhaben (tatsächliches Szenario) und einem alternativen, hypothetischen Vorhaben (kontrafaktisches Szenario), welches der Antragsteller ohne die Beihilfe durchführen würde. Innerhalb der Szenarien werden jahresweise Ausgaben und Erlöse über eine definierte Nutzungsdauer berechnet und auf den Gegenstandswert diskontiert.

3. Definitionen

Für die Beschreibung der Berechnung der Finanzierungslücke ist es erforderlich, nachstehende Begriffe wie folgt zu definieren:

Beihilfe-/zuwendungsfähige Ausgaben	Sämtliche dem Vorhaben zuzurechnende Ausgaben, welche nach der Landesrichtlinie oder der AGVO förder-/beihilfefähig sind, wobei die jeweils einschränkendere Regelung zwischen der Richtlinie und der AGVO bei Abweichungen gilt (nur eine Bemessungsgrundlage).
Finanzierungslücke	Die Nettomehrkosten, die sich bestimmen anhand eines Vergleichs der Differenz zwischen den erwirtschafteten Einnahmen und den Kosten (einschließlich Investitionen und Betrieb) des unterstützten Vorhabens und der entsprechenden Differenz bei dem Vorhaben, das der Beihilfeempfänger aller Wahrscheinlichkeit nach ohne Beihilfe durchführen würde. Zur Ermittlung der Finanzierungslücke muss der Mitgliedstaat für das tatsächliche Szenario und für ein plausibles kontrafaktisches Szenario alle wesentlichen Kosten und Einnahmen, die geschätzten gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (weighted average cost of capital – „WACC“) der Beihilfeempfänger zur Abzinsung künftiger Zahlungsströme sowie den Kapitalwert (net present value – „NPV“) für das tatsächliche und das kontrafaktische Szenario während der Lebensdauer des Vorhabens quantifizieren. Die typischen Nettomehrkosten können als Differenz zwischen dem NPV bei dem tatsächlichen Szenario und

	dem NPV bei dem kontrafaktischen Szenario während der Lebensdauer des Referenzvorhabens geschätzt werden.
Tatsächliches Szenario	entspricht dem Vorhaben, das Gegenstand des Antrages auf Gewährung einer Beihilfe ist. Zur Beurteilung der Finanzierungslücke ist für dieses Szenario ein geeigneter Durchschnittswert aus best-case (das im günstigsten Fall eintretende Ereignis) und worst-case (das im schlechtesten/ ungünstigsten Fall eintretende Ereignis) zu ermitteln.
Kontrafaktisches Szenario	Das kontrafaktische Szenario entspricht einem Vorhaben, das der Antragsteller ohne eine Beihilfe durchführen würde und stellt eine Alternative zum tatsächlichen Szenario dar. Für das kontrafaktische Szenario sind folgende Varianten möglich: (1) es gibt kein alternatives Szenario, (2) die bestehenden Anlagen werden weiterbetrieben, die Investition wird zu einem späteren Zeitpunkt getätigt, (3) es gibt eine alternative, weniger umweltfreundliche Neuinvestition ohne Förderung.
Zweckbindungszeitraum/Bindungsfrist	Zeitraum in welchem die Nutzung der geförderten Infrastruktur bestimmten Vorgaben, welche sich aus der Richtlinie ergeben, unterliegt. In der Regel beträgt dieser Zeitraum nach Fertigstellung bzw. dem Ende des Bewilligungszeitraumes mindestens 15 Jahre.
Wirtschaftliche Nutzungsdauer/Bezugszeitraum	Die Cashflow-Prognosen für ein Projekt sollten einen Zeitraum abdecken, der der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Projekts und seinen voraussichtlichen langfristigen Auswirkungen entspricht. Die Anzahl der Jahre, für die derartige Prognosen erstellt werden, sollte dem Zeithorizont (oder Bezugszeitraum) des Projekts entsprechen (vgl. Guide to Cost-Benefit Analysis of Investment Projects – Economic appraisal tool for Cohesion Policy 2014-2020 (2015), Ziffer 2.7.2.)
Abzinsungssatz	Zinssatz, um den Gegenwartswert von zukünftigen Einnahmen und Kosten zu ermitteln und ggf. auch einen angemessenen Gewinn zu gewährleisten. Für die Abzinsung der jährlichen Kapitalströme ist ein Zinssatz anzugeben, der den geschätzten gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten, oder kurz als weighted average cost of capital (WACC) bezeichnet, entspricht. Zu den Kapitalkosten zählen die Kosten für das Fremdkapital, z.B. in Form von Kreditzinsen, und die Kosten für das eingesetzte Eigenkapital. Die Eigenkapitalkosten sind ein Verzinsungsanspruch des Eigenkapitalgebers, der für sein investiertes Kapital eine angemessene Rendite erwartet, welche Wagnis und Gewinn berücksichtigt. Beide Kostenarten fließen entsprechend den Anteilen von Fremd- und Eigenkapital in den WACC-Zinssatz ein.
Einnahmen	Sämtliche tatsächlichen oder nach objektiven Schätzungen ermittelten Zahlungseingänge für die im Rahmen eines Projektes bereitgestellten Güter und/oder Dienstleistungen, welche direkt von den Nutzern erbracht werden (bspw. aus Netzentgelten).
Betriebskosten	Sämtliche tatsächlichen oder nach objektiven Schätzungen ermittelten Ausgaben oder Aufwendungen (insb. für Personal, Material, Fremdleistungen, Wartung, Verwaltung, Wiederbeschaffung von kurzlebigen Wirtschaftsgütern, und sonstige Aufwendungen)

4. Verfahren zur Ermittlung der Finanzierungslücke

4.1. Darstellung des rechnerischen Verfahrens

4.1.1. Berechnung der Kapitalwerte

Die Finanzierungslücke entspricht der Differenz der Nettomehrkosten eines zuwendungsfähigen Vorhabens (tatsächliches Szenario) und einem alternativen Szenario (kontrafaktisches Szenario), das der Antragsteller aller Wahrscheinlichkeit nach ohne Beihilfe durchführen würde. Für beide Szenarien wird die Differenz zwischen den erwirtschafteten Einnahmen und den Kosten (einschließlich Investitionen und Betrieb) über die gesamte Lebensdauer des Vorhabens ermittelt.

Durch Abzinsung dieser künftigen Zahlungsströme mit den geschätzten gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten WACC wird der Kapitalwert (KW_0) zum Zeitpunkt der Antragstellung errechnet. Die Finanzierungslücke ergibt sich aus der Differenz zwischen den Kapitalwerten des tatsächlichen und des kontrafaktischen Szenarios.

Die Finanzierungslücke bestimmt sich wie folgt

$$\text{Finanzierungslücke} = KW_0 \text{ tatsächliches Szenario} - KW_0 \text{ kontrafaktisches Szenario}$$

In die Berechnung des Kapitalwerts zum Beginn des Betrachtungszeitraums fließen mehrere Komponenten ein. Die Investitionskosten im Jahr Null (I_0) sind in der untenstehenden Formel vorangestellt. Alternativ kann der Investitionsbetrag auch in die Ausgaben (A_t) des jeweiligen Betrachtungsjahres t einfließen. Diese Variante bietet sich an, wenn sich die Investitionskosten über mehrere Jahre erstrecken oder später als im Jahr Null des Vorhabens entstehen.

Der zweite Bestandteil ist die Summe der jährlichen Kapitalströme, bestehend aus Einnahmen E_t abzüglich Ausgaben A_t für jedes einzelne Betrachtungsjahr t , die multipliziert werden mit dem Abzinsungsfaktor für das Jahr t . Der Kalkulationszinssatz r_{WACC} entspricht dem WACC, also den geschätzten gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten.

Am Ende des letzten Betrachtungsjahres n ist der Wert der Anlage i.d.R. vollständig abgeschrieben, da der Betrachtungszeitraum an die Abschreibungsfrist gekoppelt ist. Sollte sich für Anlagegüter mit abweichenden Abschreibungsfristen ein Restwert (R_n) ergeben, wird dieser mit dem Abzinsungsfaktor für das letzte Betrachtungsjahr n abgezinst.

$$KW_0 = -I_0 + \sum_{t=1}^n \left((E_t - A_t) * \frac{1}{(1 + r_{WACC})^t} \right) \pm R_n * \frac{1}{(1 + r_{WACC})^n}$$

Der Abzinsungsfaktor

$$\frac{1}{(1 + r_{WACC})^t}$$

bestimmt, mit welchem Anteil der Kapitalstrom des jeweiligen Jahres in den Kapitalwert geht. Als Beispiel wird eine Investition im Jahr Null und Inbetriebnahme im darauffolgenden Jahr mit einer wirtschaftlichen Lebensdauer von 25 Jahren und einem Kalkulationszinssatz r_{WACC} von 7 Prozent angenommen. Im Jahr Null geht der Kapitalstrom mit einem Anteil von

$$\frac{1}{(1 + 0,07)^0} = \frac{1}{1} = 1$$

100 Prozent ein. Im darauffolgenden Jahr beträgt der Anteil noch

$$\frac{1}{(1 + 0,07)^1} = \frac{1}{1,07} = 0,935$$

93,5 Prozent und geht im Laufe der Jahre weiter zurück bis auf

$$\frac{1}{(1 + 0,07)^{25}} = \frac{1}{5,427} = 0,184$$

18,4 Prozent im letzten Betrachtungsjahr. So beeinflussen die Zahlungen in den frühen Jahren das Ergebnis für den Kapitalwert wesentlich stärker als in den letzten Betrachtungsjahren.

4.1.2. Berechnung des Kalkulationszinssatzes

Durch Abzinsung der Einnahmen und Kosten unter Verwendung eines geeigneten Abzinsungssatzes wird gewährleistet, dass ein angemessener Gewinn erzielt werden kann. Der Kalkulationszinssatz r_{WACC} basiert auf den geschätzten gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (WACC) und berücksichtigt Wagnis und Gewinn für das eingesetzte Eigenkapital. Der Durchschnittswert wird aus den anteiligen Eigenkapitalkosten und den Fremdkapitalkosten gebildet, unter Berücksichtigung des Steuersatzes für das Unternehmen (Körperschafts- und Gewerbesteuer):

$$r_{WACC} = \frac{EK}{EK + FK} * r_{EK} + \frac{FK}{EK + FK} * r_{FK} * (1 - \text{Steuersatz})$$

r_{WACC}	geschätzte gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten (Zinssatz)
EK	Eigenkapital
FK	Fremdkapital
r_{EK}	Eigenkapitalkosten (Zinssatz)
r_{FK}	Fremdkapitalkosten (Zinssatz)

Als Beispiel gehen wir von einem gewerblichen Antragsteller mit einem Gewerbesteuer-satz von 22,5 Prozent aus, der einen Finanzierungsbetrag in Höhe von 300.000 € für sein Vorhaben einsetzt. Er trägt dazu 100.000 € Eigenkapital mit einer Eigenkapitalverzinsung von 7 Prozent bei und 200.000 € Fremdkapital von seiner Bank zu einem effektiven Zinssatz von 9 Prozent.

$$r_{WACC} = \frac{100.000 \text{ €}}{300.000 \text{ €}} * 7\% + \frac{200.000 \text{ €}}{300.000 \text{ €}} * 9\% * (1 - 0,225)$$

$$r_{WACC} = 0,3333 * 7\% + 0,6666 * 9\% * (0,775)$$

$$r_{WACC} = 6,983\%$$

Durch die Gewichtung der Zinssätze anhand der Anteile von Eigen- und Fremdkapital ergibt sich eine Kalkulationszinssatz r_{WACC} von 6,98 Prozent.

Eine Vorgabe zur Berechnung des WACC erfolgt nicht. Vielmehr wird der Wert **durch den Antragsteller/die Antragstellerin ermittelt**, die Ermittlung dargestellt und im Tool eingetragen

4.1.3. Zweckbindungszeitraum/Bindungsfrist

Bei vielen zu fördernden Vorhaben ist der Bezugszeitraum länger als der herkömmliche haushaltsrechtlich bedingte Zweckbindungszeitraum oder der strukturfondsrechtlich bedingte Zeitraum für die Dauerhaftigkeit der Vorhaben von zumeist 5-15 Jahren. Beihilferechtlich ist es jedoch erforderlich, dass das Vorhaben über den gesamten Bezugszeitraum zweckgebunden genutzt wird. Andernfalls wäre zum Zeitpunkt des früher endenden Zweckbindungszeitraums der abgezinst Restwert des Vorhabens zu ermitteln und von den beihilfefähigen Ausgaben abzuziehen. Aufgrund der erfahrungsgemäß tatsächlich längeren Nutzung der geförderten Investitionen und Infrastrukturen als in den Richtlinien mindestens vorgesehen und der erwarteten Schwierigkeiten bei der Abschöpfung von Restwerten in Fällen eines längeren Bezugszeitraums werden bei den Förderungen der Zweckbindungszeitraum und der Bezugszeitraum auf den jeweils **längeren** Zeitraum harmonisiert.

4.1.4. Bezugszeitraum

Im Bereich der EU-Fonds werden Bezugszeiträume benannt, welche auch zur Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke (Abzug der Betriebsgewinne von den beihilfefähigen Ausgaben) genutzt werden und bei beihilferechtlichen Notifizierungsverfahren Anwendung finden. Diese basieren auf Regelungen für die Förderperiode 2014-2020. Die EU-Kommission hat für den Zeitraum 2021-2027 einen Leitfaden zur wirtschaftlichen Bewertung veröffentlicht und hierin auch Regelungen zur Kosten-Nutzen-Analyse aufgenommen.

Hierin³ werden die Bezugszeiträume für folgende Sektoren wie folgt vorgeschlagen:

Sektor/Bereich	Bezugszeitraum in Jahren
<u>Erneuerbare Energien</u>	
Energieerzeugung	15
Wärmeerzeugung	15
Grüne Gaserzeugung	20
<u>Energieeffizienzvorhaben</u>	
Gebäudehülle	10-25
Neubau Wohngebäude	30
Neubau Nichtwohngebäude	20
Kommunale Abfallwirtschaft	15-20
Wasser und Abwasser	30
Andere Sektoren	15

Tabelle 2: Bezugszeiträume

Der Bezugszeitraum beginnt sobald die ersten Einnahmen oder Ausgaben, die mit dem

³ Vgl. Economic Appraisal Vademecum 2021-2027 General Principles and Sector Applications; European Commission; Directorate-General for Regional and Urban Policy ([Inforegio - Economic Appraisal Vademecum 2021-2027 - General Principles and Sector Applications \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/economic-appraisal-vademecum-2021-2027-general-principles-and-sector-applications)) ;

Betrieb des geförderten Vorhabens zusammenhängen, entstehen. In der Regel entspricht dies dem Jahr der Fertigstellung/des physischen Abschlusses des Vorhabens.

4.1.5. Beginn des Abzinsungszeitraums

Der Abzinsungszeitraum beginnt im Jahr der Bewilligung des Vorhabens. Es wird zudem auf das Ende eines Jahres abgezinst, so dass die Werte des Bewilligungsjahres und die Werte vorheriger Jahre mit dem Nominalwert in die Berechnung eingehen.

4.1.6. Auswertung

Für die Ausgabe des Förderbetrags werden zwei Werte herangezogen:

- (1) Die Berechnung der Finanzierungslücke aus der Differenz der Kapitalwerte von tatsächlichem und kontrafaktischem Szenario:

Finanzierungslücke

$$= KW_0 \text{ tatsächliches Szenario} - KW_0 \text{ kontrafaktisches Szenario}$$

Durch einen negativen Kapitalwert des kontrafaktischen Szenarios wird die Finanzierungslücke betraglich reduziert.

- (2) Der Förderhöchstbetrag entspricht der Finanzierungslücke, **es sei denn**, dass dieser durch einen geringeren Förderhöchstsatz bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Richtlinie begrenzt wird. Dieser Betrag wird ggf. um zusätzlich von Dritten gewährte Beihilfen für die gleichen beihilfefähigen Kosten und Ausgaben reduziert, sofern diese Kumulierung zulässig ist.

4.1.7. Interpretation der Ergebnisse

Ein positiver Wert der Finanzierungslücke führt zur Ablehnung des Antrages.

4.1.8. Prüfung der Angaben des Beihilfeempfängers durch die Bewilligungsstelle

Die Angaben zur Berechnung der Finanzierungslücke werden **subventionserheblich** im Sinne von §264 StGB abgegeben und bedürfen der **Bestätigung** eines Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers des Beihilfeempfängers.

Grundsätzlich wird von einem kontrafaktischen Szenario ohne Beihilfegewährung ausgegangen. Sofern der Beihilfeempfänger geltend macht, dass er ohne Beihilfe ein derartiges Vorhaben nicht umsetzen würde, ist dies im Einzelfall (bspw. technologisch und wirtschaftlich) zu begründen. Die Angaben zu den Einnahmen und den Kosten werden durch den Beihilfeempfänger erläutert. Durch die Bewilligungsstelle werden diese Angaben auf offensichtliche Fehler geprüft.

4.1.9. Zeitpunkt der Bestimmung

Die Finanzierungslücke wird zum Zeitpunkt der Bewilligung als Prognose über den Bezugszeitraum erstellt.

4.1.10. Finanzierung gekürzter Beträge

Die Begrenzung der Förderung auf die Finanzierungslücke erfolgt aus beihilferechtlichen Gründen. Es muss demnach nicht nur die Förderung, sondern die Beihilfe in entsprechenden Vorhaben gekürzt werden. Sofern von den gesamten investiven Kosten Beträge abzuziehen sind, darf die Refinanzierung der Kürzungsbeträge nicht die Qualität einer weiteren Beihilfe aufweisen. Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, deren Eigenmittel aufgrund der Staatlichkeit dieser Mittel auch den Beihilfen zuzurechnen sind, muss in Folge dessen die Refinanzierung des Kürzungsbetrages durch ein Darlehen mit einem unternehmensüblichen Marktzinssatz erfolgen. Dies betrifft jedoch nur die abzuziehenden Beträge nach der Berechnung und nicht den ggf. höheren Kürzungsbetrag aufgrund der Begrenzung des Fördersatzes gemäß Förderrichtlinie.

5. Darstellung der Berechnung mittels Berechnungshilfe (Excel-Tool)

Die Excel-Tabelle zur Berechnung der Finanzierungslücke ist in die Registerblätter Erläuterungen, Erklärung Finanzierungslücke, tatsächliches Szenario, kontrafaktisches Szenario und Zusammenfassung unterteilt.

Die **Erläuterungen** enthalten Angaben zum Hintergrund, den Definitionen, den Bezugszeiträumen, dem Zweckbindungszeitraum/der Bindungsfrist, zum Verfahren an sich sowie zu den vom Beihilfeempfänger zu erfassenden Kennwerten der Berechnung.

Die **Erklärungen** enthalten Angaben zum Beihilfeempfänger, zur Beschreibung der zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten, zu den Einnahmen, zur Ermittlung des WAAC sowie die rechtverbindliche Unterschrift des Beihilfeempfängers sowie dessen Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers.

Zur Beurteilung der Finanzierungslücke ist für das **tatsächliche Szenario** einer Herleitung der Werte durch den Beihilfeempfänger im Blatt Erklärungen darzulegen. In die Berechnung innerhalb der Excel-Tabelle zur Ermittlung der Finanzierungslücke ist die Herleitung nicht einzutragen. Hier fließen lediglich die gewählten Werte als zusammengefasste Kosten- oder Einnahmenpositionen ein.

Das **kontrafaktische Szenario** entspricht dem Vorhaben, das der Antragsteller ohne die Beihilfe durchführen würde. Ein kontrafaktisches Szenario kann darin bestehen, dass der Beihilfeempfänger eine Tätigkeit oder Investition nicht durchführt oder seine Geschäftstätigkeit unverändert fortsetzt. Wenn dies nachweislich das wahrscheinlichste kontrafaktische Szenario ist, kann für die Nettomehrkosten der negative Kapitalwert des Vorhabens beim tatsächlichen Szenario angenommen werden (wobei implizit angenommen wird, dass der Kapitalwert beim kontrafaktischen Szenario Null ist). Dies kann insbesondere bei Infrastrukturvorhaben der Fall sein (KUEBLL, Abs. 3.2.1.3, Nr. 52).

Folgende Varianten sind möglich:

- (1) ohne die Gewährung einer Beihilfe gibt es kein alternatives Szenario,
- (2) die bestehenden Anlagen werden weiterbetrieben, die Investition wird zu einem späteren Zeitpunkt getätigt,
- (3) es gibt eine alternative, weniger umweltfreundliche Neuinvestition ohne Förderung.

In der **Zusammenfassung** werden die Ergebnisse für die Kapitalwerte aus den beiden Szenarien und die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtkosten übertragen. Die Ermittlung des Förderbetrags erfolgt zum einen aus dem Betrag für die Finanzierungslücke und zum anderen aus der höchstzulässigen Beihilfeintensität für die zuwendungsfähigen Kosten. Die **niedrigere** Begrenzung ergibt den Förderbetrag.

Ermittlung des Betrachtungs-/Bezugszeitraumes

Das Jahr der Antragstellung entspricht dem Basisjahr bzw. dem Jahr Null. Die Investitionskosten können sich über mehrere Jahre erstrecken, so dass der Beginn der wirtschaftlichen Lebensdauer erst mit der Inbetriebnahme der Investition beginnt. Daraus ergibt sich ein Betrachtungszeitraum von der Antragstellung bis zum Ende der wirtschaftlichen Lebensdauer (Bezugszeitraum). Der Antragsteller wählt im tatsächlichen Szenario das Betrachtungsjahr (Basisjahr, Jahr der Antragstellung/Bewilligung) und das Jahr der Inbetriebnahme/des physischen Abschlusses. Das letzte Betrachtungsjahr entspricht dem letzten Jahr der wirtschaftlichen Lebensdauer und ist für jeden Sektor/Bereich in den Erläuterungen vorgegeben. Der Antragsteller kann von den vorgegebenen Fristen abweichen. Eine solche Abweichung ist ausführlich zu begründen und wird von der Bewilligungsstelle auf Plausibilität und Angemessenheit geprüft.

Mit Eingabe der erforderlichen Jahreszahlen erfolgt eine Anpassung der Spalten für die Jahresscheiben, die den gesamten Betrachtungszeitraum umfassen. Für diese Spalten erfolgt die Berechnung der Kennzahlen, zusätzliche Spalten werden nicht einbezogen. Im kontrafaktischen Szenario wird der Betrachtungszeitraum aus dem tatsächlichen Szenario übernommen. Wird eine bestehende Anlage befristet weiterbetrieben und die Neuinvestition erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, wird zusätzlich das Jahr der Neuinvestition eingetragen. Die Unterscheidung zwischen Neu- und Altanlagen wirkt sich auf den Abzinsungsfaktor aus (siehe unten: Kalkulationszinssatz - WACC).

Berechnung der Kosten

Für die Ermittlung der Gesamtkosten werden alle Kosten für das Vorhaben vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die Kosten erhobene erstattungsfähige Mehrwertsteuer und die Abschreibungen werden nicht berücksichtigt.

Die zuwendungsfähigen Kosten können nach den Vorgaben der Förderrichtlinien variieren, deshalb wird in der Tabelle für das tatsächliche Szenario zwischen zuwendungsfähigen und nichtzuwendungsfähigen Kostenpositionen unterschieden. Im Kontrafaktischen Szenario entfällt diese Unterscheidung.

Zuwendungsfähige Kosten:

- Direkte Ausgaben:
 - o Investitionen in materielle Vermögenswerte (Maschinen, Anlagen und Geräte)
 - o Investitionen in immaterielle Vermögenswerte
 - o Kosten für den Erwerb/Bau von Infrastruktur, Gebäuden und Grundstücken
 - o Sonstige zuwendungsfähige Kosten

Nichtzuwendungsfähige Kosten des Betriebs:

- Eigenleistungen
- Kosten für den Erwerb/Bau von Infrastruktur, Gebäuden und Grundstücken
- Kosten für Betrieb und Instandsetzung
- Personal-/Verwaltungskosten
- Sonstige Kosten

Die Werte sind nach Jahresscheiben entsprechend dem Betrachtungszeitraum zu untergliedern. Eine detaillierte Auflistung und Herleitung der Kosten ist durch den Antragsteller im Tabellenblatt Erklärungen darzulegen. In die Berechnung innerhalb der Excel-Tabelle fließen nur die zusammengefassten jährlichen Kostenpositionen ein.

$$\text{Gesamtkosten} = \text{förderfähige Kosten} + \text{nichtförderfähige Kosten}$$

Das Ende der wirtschaftlichen Lebensdauer/des Bezugszeitraumes wird mit dem Zweckbindungszeitraum harmonisiert, so dass hier ein Restwert der Anlagen von Null anzunehmen ist.

Berechnung der Einnahmen

Für die Berechnung der Einnahmen (ohne MwSt.), z.B. aus Netzentgelten, kann in der Tabelle die Ermittlung aus Absatzmenge multipliziert mit dem Preis pro Einheit verwendet werden. Alternativ kann ein Gesamtbetrag angegeben werden. Eine detaillierte Auflistung und Herleitung der erwarteten Einnahmen ist durch den Antragsteller in den Erklärungen darzulegen. In die Berechnung innerhalb der Excel-Tabelle fließen nur die zusammengefassten jährlichen Einnahmen ein.

Angaben zur Finanzierung

Die Zusammensetzung der Finanzierung ist kein direkter Bestandteil der Finanzierungslückenberechnung, kann aber zur Plausibilisierung des anzugebenden Kalkulationszinssatzes WACC herangezogen werden. Für die Ermittlung des WACC ist das Verhältnis der Anteile von Eigenkapital und Fremdkapital sowie die Höhe der Fremdkapitalkosten ausschlaggebend.

Der WACC ist als Wert **durch den Antragsteller/die Antragstellerin (=Beihilfeempfänger/in)** einzutragen und die Ermittlung im Reiter Erklärungen darzustellen.

Werden für die Finanzierung des Vorhabens andere staatliche Beihilfen eingesetzt, als die hier beantragten, sind diese vom Antragsteller zu benennen. Entsprechend der Kumulierungsregelung des Art. 8 AGVO kann die Förderung mit anderen staatlichen Mitteln kombiniert werden unter Beachtung der festgelegten Beihilfehöchstintensitäten. Die sonstigen staatlichen Beihilfen werden vom höchstzulässigen Förderbetrag (höchstzulässige Beihilfeintensität * zuwendungsfähige Kosten) abgezogen.

Um eine Zahlungsunfähigkeit des Antragstellers für das Vorhaben zu vermeiden, soll der Förderbetrag mindestens den minimalen Kassenbestand ausgleichen. Der Kassenbestand umfasst alle zur Finanzierung bereitgestellten Mittel und die Einnahmen E_t , die Ausgaben A_t werden davon abgezogen. Für das jeweils darauffolgende Jahr wird der Kassenbestand aus dem Vorjahr ($t-1$) mit einbezogen:

$$Kassenbestand_t = Kassenbestand_{t-1} + Finanzierungsmittel_t + E_t - A_t$$

Das Minimum der Kassenbestände innerhalb des Betrachtungszeitraumes ist erwartungsgemäß negativ. Der Förderbetrag soll diesen negativen Betrag mindestens ausgleichen.

$$Betrag\ der\ Förderung \geq |Minimum(Kassenbestand_t)|$$